



VORSORGMAPPE der Gemeinde Au

Inhaltsverzeichnis

	Vorwort und Einleitung	4
	Wo finde ich was? (Aufbewahrung)	5
1	Wichtige Telefonnummern	7
2	Persönliche Daten	9
2.1	Persönliche Daten, Schlüsselerhaltung, Wohnungseigentümer	9
2.2	Angehörige, die im Notfall zu benachrichtigen sind	11
2.3	Ich werde begleitet / betreut von	13
2.4	Ärzte, Krankenhaus, Apotheke	14
2.5	Impfungen, Organspende, Allergien	16
2.6	Ärztliche Behandlungen, Klinikaufenthalte	17
2.7	Behinderung, Pflegegeld	18
3	Finanzen und Versicherungen	19
3.1	Einkommen	20
3.2	Ersparnisse	21
3.3	Versicherungen	22
3.4	Bankkonten und Schulden im Erbfall	24
3.5	Unterstützungen	25
4	Pflege und Betreuung	27
5	Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht, Erwachsenenvertretung	29
5.1	Patientenverfügung	29
5.2	Vorsorgevollmacht	31
5.2.1	Allgemeines	31
5.2.2	Formvorschriften	32
5.3	Erwachsenenvertretung	34
6	Nachlassregelung	37
6.1	Testament	37
6.2	Bestattungsvorgaben und –wünsche	39
6.3	Checkliste: Was ist nach einem Todesfall zu erledigen?	43
7	Anhang	44
	Formular Patientenverfügung	

Vorwort und Einleitung

In jeder Lebenslage sicher sein, dass in meinem Sinn gehandelt wird ...

Um das zu erreichen, braucht es Informationen und klare Handlungsanweisungen. Die „Vorsorgemappe“ unterstützt Sie dabei!

Wir empfehlen Ihnen, die „Vorsorgemappe“ mit einem Angehörigen oder einer Person Ihres Vertrauens durchzuarbeiten – von Anfang bis Ende oder einfach nur jene Abschnitte und Kapitel, die Ihnen wichtig erscheinen. Sie können einzelne Kapitel der „Vorsorgemappe“ entnehmen und zusammen mit den entsprechenden Dokumenten ablegen. Sie haben dann eine Mappe, in der alle Ihre persönlichen Handlungsanweisungen zusammen mit den jeweils notwendigen Dokumenten übersichtlich verfügbar sind.

Lassen Sie Ihre Angehörigen in jedem Fall wissen, wo Sie Ihre „Vorsorgemappe“ aufbewahren, damit im Notfall nach Ihrem Willen gehandelt wird!

Die „Vorsorgemappe“ ist nicht nur für Seniorinnen und Senioren gedacht.

Wir wenden uns ganz bewusst auch an jüngere Menschen und Erwachsene. Sie erhalten die „Vorsorgemappe“ im Gemeindeamt.

Die vorliegende Mappe wurde nach dem Vorbild der „Vorsorgemappe“ des Seniorenbeirats der Stadt Feldkirch inhaltlich überarbeitet und den Bedürfnissen unserer Gemeinde angepasst.

Wir hoffen, dass Ihnen die Auseinandersetzung mit den angeführten Themen die wohlthuende Sicherheit gibt, wichtige Dinge rechtzeitig geregelt zu haben.

Wo finde ich was? (Aufbewahrung)

Wir empfehlen, dass Sie jedes Kapitel, das Sie bearbeiten, gemeinsam mit den entsprechenden Dokumenten in diesem Ordner verwahren.

Wenn dies aus Platzgründen nicht möglich ist, dann können Sie hier angeben, wo sich die einzelnen Ordner befinden:

Persönliche Daten

Ordnername: _____	Aufbewahrungsort: _____
----------------------	----------------------------

Finanzen

Ordnername: _____	Aufbewahrungsort: _____
----------------------	----------------------------

Versicherungen

Ordnername: _____	Aufbewahrungsort: _____
----------------------	----------------------------

Patientenverfügung

Ordnername: _____	Aufbewahrungsort: _____
----------------------	----------------------------

Vorsorgevollmacht

Ordnername: _____	Aufbewahrungsort: _____
----------------------	----------------------------

Nachlassregelung

Ordnername: _____	Aufbewahrungsort: _____
----------------------	----------------------------

1 Wichtige Telefonnummern

Im Notfall die richtigen Telefonnummern und die wichtigsten persönlichen Daten zur Hand zu haben, kann entscheidend sein. In Kapitel 1 und 2 können Sie diese Daten erfassen.

Polizei	Notruf 133
Feuerwehr	Notruf 122
Rettungsdienst	Notruf 144
Euro-Notruf	Notruf 112
Krankentransport, Rettungs- und Feuerwehrleitstelle rund um die Uhr	05522 / 201
Ärztlicher Bereitschaftsdienst	141
Apotheken-Notdienst	1450

Hausarzt Name:	Telefon:
_____	_____

Zahnarzt Name:	Telefon:
_____	_____

Pfarramt	Telefon:
_____	_____

Wichtiger Angehöriger

Vorname, Name:	Telefon:
_____	_____

Vertrauter Nachbar

Vorname, Name:	Telefon:
_____	_____

Bevollmächtigter

Vorname, Name:	Telefon:
_____	_____

Persönlich wichtige Rufnummern

Vorname, Name:	Telefon:
_____	_____
Vorname, Name:	Telefon:
_____	_____
Vorname, Name:	Telefon:
_____	_____
Vorname, Name:	Telefon:
_____	_____

2 Persönliche Daten

2.1 Persönliche Daten, Schlüsselverwahrung, Wohnungseigentümer

Persönliche Daten

Vorname:	Name:
_____	_____
Geburtsname:	

Geburtsdatum:	Geburtsort:
_____	_____
Staatsangehörigkeit:	Pass-/Ausweis-Nr.:
_____	_____
Familienstand:	Konfession:
_____	_____
Blutgruppe:	

Straße/Hausnummer:	PLZ/Wohnort:
_____	_____
Telefon Festnetz:	Telefon Mobil:
_____	_____
E-Mail:	

Schlüsselverwahrung

Wo gibt es einen „Notfallschlüssel“? Zutreffendes bitte ankreuzen

Hausschlüssel Wohnungsschlüssel _____

Vorname:

Name:

Straße/Hausnummer:

PLZ/Wohnort:

Telefon Festnetz:

Telefon Mobil:

E-Mail:

Wohnungseigentümer

Ich wohne in meiner eigenen Wohnung/meinem eigenen Haus.

Ich wohne in einer Mietwohnung. Kontaktdaten des Vermieters:

Vorname:

Name:

Straße/Hausnummer:

PLZ/Wohnort:

Telefon Festnetz:

Telefon Mobil:

E-Mail:

2.2 Angehörige, die im Notfall zu benachrichtigen sind

Ehe- / Lebenspartner

Vorname:	Name:
_____	_____
Straße/Hausnummer:	PLZ/Wohnort:
_____	_____
Telefon Festnetz:	Telefon Mobil:
_____	_____
E-Mail:	

Vorname:	Name:
_____	_____
Straße/Hausnummer:	PLZ/Wohnort:
_____	_____
Telefon Festnetz:	Telefon Mobil:
_____	_____
E-Mail:	

Vorname:	Name:
_____	_____
Straße/Hausnummer:	PLZ/Wohnort:
_____	_____
Telefon Festnetz:	Telefon Mobil:
_____	_____
E-Mail:	

Vorname:	Name:
_____	_____
Straße/Hausnummer:	PLZ/Wohnort:
_____	_____
Telefon Festnetz:	Telefon Mobil:
_____	_____
E-Mail:	

2.3 Ich werde begleitet / betreut von

Mobiler Hilfsdienst

Ansprechpartner:	Telefon:
_____	_____

Krankenpflegeverein

Ansprechpartner:	Telefon:
_____	_____

24 Stunden Betreuung

Ansprechpartner:	Telefon:
_____	_____

Ansprechpartner:	Telefon:
_____	_____

Hospizbewegung

Ansprechpartner:	Telefon:
_____	_____

Privatperson

Ansprechpartner:	Telefon:
_____	_____

2.4 Ärzte, Krankenhaus, Apotheke

Hausarzt

Name:	Telefon, Fax:
_____	_____
Straße/Hausnummer:	PLZ/Ort:
_____	_____

Weitere Ärzte/Fachärzte

Name:	Telefon, Fax:
_____	_____
Straße/Hausnummer:	PLZ/Ort:
_____	_____

Name:	Telefon, Fax:
_____	_____
Straße/Hausnummer:	PLZ/Ort:
_____	_____

Name:	Telefon, Fax:
_____	_____
Straße/Hausnummer:	PLZ/Ort:
_____	_____

Name:	Telefon, Fax:
_____	_____
Straße/Hausnummer:	PLZ/Ort:
_____	_____

Krankenhausärzte

Name:	Telefon, Fax:
_____	_____
Straße/Hausnummer:	PLZ/Ort:
_____	_____

Name:	Telefon, Fax:
_____	_____
Straße/Hausnummer:	PLZ/Ort:
_____	_____

Apotheke

Name:	Telefon, Fax:
_____	_____
Straße/Hausnummer:	PLZ/Ort:
_____	_____

Ich bin von der Rezeptgebühr befreit: ja nein

2.5 Impfungen, Organspende, Allergien

Impfungen

Impfpass vorhanden:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Durchgeführte Impfungen laut angefügtem Nachweis:		
<hr/>		
<hr/>		

Organspende

In Österreich gilt die Widerspruchsregelung, d.h. jeder kann Organspender werden, der sich nicht ausdrücklich dagegen ausgesprochen hat.

Der Widerspruch wird durch eine Eintragung im Widerspruchsregister (<https://goeg.at/Widerspruchsregister>) geregelt.

Information und Eintragung: Telefon: 01 / 515 61-0, E-Mail: kontakt@goeg.at.

Allergien

Allergiepass vorhanden:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Bekannte Allergien:		
<hr/>		
<hr/>		
Besondere Überempfindlichkeit gegen Inhaltsstoffe aus Medikamenten:		
<hr/>		
<hr/>		

2.6 Ärztliche Behandlungen, Klinikaufenthalte

Wichtige ärztliche Behandlungen – ambulant

Datum von – bis:	Behandelnder Arzt:	Grund der Behandlung (Diagnose):
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____

Klinische Behandlungen – stationär

Datum von – bis:	Behandelnder Arzt:	Grund der Behandlung (Diagnose):
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____

2.7 Behinderung, Pflegegeld

Behinderung

Grad der Behinderung: _____ %

Behindertenpass: _____

ja

nein

Pflegegeld

Pflegestufe:

eins

zwei

drei

vier

fünf

sechs

sieben

3 Finanzen und Versicherungen

Geld ist in jedem Lebensabschnitt ein wichtiges Thema. In diesem Kapitel erstellen Sie einen Überblick über Ihre Finanzen und Versicherungen, und Sie erfahren, auf welche Zuschüsse und Beihilfen Sie unter Umständen Anspruch haben.

Kontoführende Bank

(Girokonto, von dem die wichtigsten Zahlungen geleistet werden)

Name der Bank:

Kontonummer:

Kontoführende Bank

(zweites Konto)

Name der Bank:

Kontonummer:

3.1 Einkommen

Was?	Auszahlende Stelle	Telefon/Fax/E-Mail
Lohn/Gehalt:		
Eigenpension:		
Eigenpension:		
Eigenpension:		
Witwen-/ Witwerpension:		
Witwen-/ Witwerpension:		
Firmenpension:		
Private Zusatzpension:		
Private Zusatzpension:		
Private Zusatzpension:		
Mieteinnahmen:		
Wohnbeihilfe:		
Pflegegeld:		
Sonstiges:		

3.2 Ersparnisse

Was? Bausparkasse/Bank	Konto Depot- oder Vertragsnummer
Sparbuch: _____	_____
Sparbuch: _____	_____
Bausparvertrag: _____	_____
Bausparvertrag: _____	_____
Lebensversicherung: _____	_____
Lebensversicherung: _____	_____
Wertpapiere: _____	_____
Wertpapiere: _____	_____
Sonstiges: _____ _____	_____ _____

3.3 Versicherungen

Was? Versicherungsgesellschaft	Polizze- nummer	Ansprechpartner mit Telefon
Haushaltsversicherung: _____	_____	_____
Private Haftpflichtversicherung: (oft Teil der Haushaltsversicherung) _____	_____	_____
Eigenheimversicherung: _____	_____	_____
Kfz-Haftpflichtversicherung: _____	_____	_____
Kaskoversicherung: _____	_____	_____
Lebensversicherung: _____	_____	_____
Private Arztversicherung: _____	_____	_____
Private Krankenversicherung: _____	_____	_____
Auslandskrankenversicherung: _____	_____	_____

Was? Versicherungsgesellschaft	Polizze- nummer	Ansprechpartner mit Telefon
Rechtenschutzversicherung: _____	_____	_____
Unfallversicherung: _____	_____	_____
Vorsorge Pflegeversicherung: _____	_____	_____
Sterbeversicherung: _____	_____	_____
Sonstiges: _____ _____ _____	_____ _____ _____	_____ _____ _____

3.4 Bankkonten und Schulden im Erbfall

Bankkonten

Wenn der Inhaber eines Bankkontos, eines Banksafes oder eines Bankdepots stirbt, ist die Bank verpflichtet, das Nachlassvermögen sicherzustellen. Ob das Konto, der Safe bzw. das Depot gesperrt wird oder nicht, hängt davon ab, ob es sich um ein Einzel- oder um ein Gemeinschaftskonto handelt. Bei einem Einzelkonto ist nur der Kontoinhaber verfügungsberechtigt. Stirbt dieser, wird das Konto gesperrt.

Bei Gemeinschaftskonten unterscheidet man zwischen UND-Konten und ODER-Konten. Wenn jeder Kontoinhaber einzelverfügungsberechtigt ist (ODER-Konto), muss das Konto nicht gesperrt werden. Bei einem UND-Konto (gemeinsame Verfügungsberechtigung) muss das Konto gesperrt werden. Informieren Sie sich bei Ihrer Hausbank.

Schulden

Nicht nur das Vermögen, auch die Schulden einer verstorbenen Person gehen auf den Nachlass über. Bevor man eine Erbschaft annimmt, sollte man sich daher informieren, ob die verstorbene Person Schulden hinterlassen hat.

Der Nachlass kann unbeding und beding angenommen werden. Bei der unbedingten Annahme haften die Erben auch für Schulden, von deren Existenz sie nichts wussten. Bei der bedingten Annahme haften die Erben nur für die Schulden, die durch den Nachlass gedeckt werden.

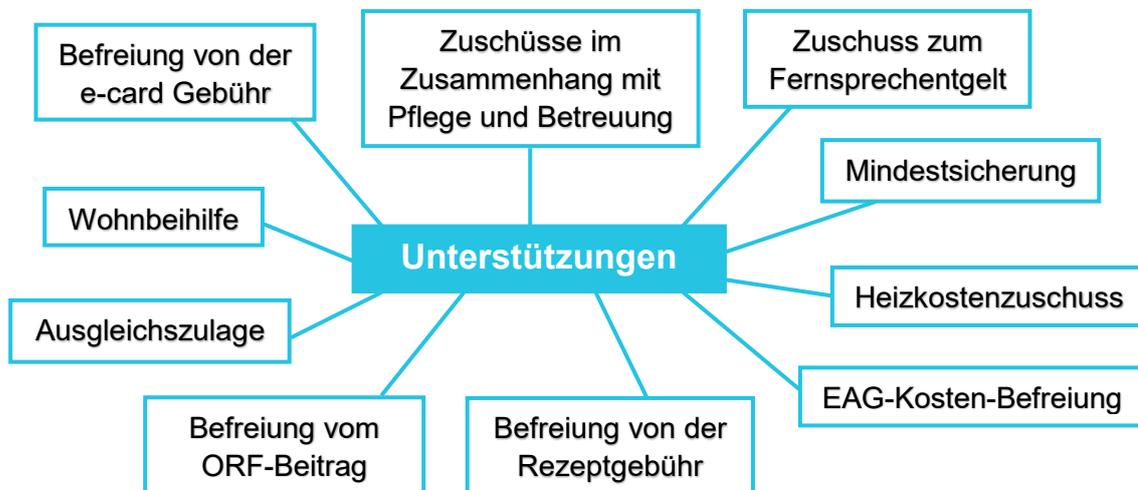
Darüber hinaus ist es ratsam, sich im Todesfall die Versicherungen des Verstorbenen genau anzuschauen und Kontakt mit dem Versicherungsvertreter bzw. der Versicherungsgesellschaft aufzunehmen.

Informieren Sie sich bei Ihrer kontoführenden Bank oder beim Notar bzw. Rechtsanwalt.

Siehe auch Kapitel 6 Nachlassregelung.

3.5 Unterstützungen

Auf folgende Unterstützungen haben Sie unter Umständen Anspruch. Nähere Informationen zu den einzelnen Unterstützungen erhalten Sie im Gemeindeamt und der Beratungsstelle für Betreuung und Pflege.



Ausgleichszulage

Die Ausgleichszulage ist die sog. „Mindestpension“.

Die Ausgleichszulage soll das Einkommen von Pensionsbeziehern auf einen Mindestbetrag aufstocken. Der Richtsatz wird jährlich angepasst. Beantragt wird die Ausgleichszulage bei der jeweiligen Pensionsversicherungsanstalt.

Mindestsicherung

Personen, die keinen Pensionsanspruch oder ihren Bedarf für Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend decken können, können Mindestsicherung beantragen. Die Mindestsicherung dient zur Abdeckung der Lebenshaltungskosten. Anträge können Sie im Gemeindeamt einreichen.

Wohnbeihilfe

Die Wohnbeihilfe unterstützt Sie bei der Bezahlung der Miete bzw. bei der Rückzahlung von Wohnungskrediten und ist

einkommensabhängig. Anträge zur Wohnbeihilfe erhalten Sie im Gemeindeamt.

Heizkostenzuschuss

Der Heizkostenzuschuss ist eine Unterstützung des Landes Vorarlberg für einkommensschwache Haushalte. Ob, wann und wie hoch der Heizkostenzuschuss ist, wird von Jahr zu Jahr neu festgelegt. Nähere Informationen erhalten Sie im Gemeindeamt.

Befreiung vom ORF-Beitrag | Zuschuss zum Fernsprechentgelt | EAG-Kosten-Befreiung

Bei sozialer Bedürftigkeit oder körperlicher Hilfsbedürftigkeit kann eine Befreiung vom ORF-Beitrag beantragt werden. Gleichzeitig kann ein Zuschuss zum Fernsprechentgelt und eine EAG-Kosten-Befreiung beantragt werden. Ausschlaggebend ist, ob das monatliche Einkommen abzüglich Miete und Familienbeihilfe unter einem Richtwert ist. Antragsformulare gibt es im Gemeindeamt.

Befreiung von der Rezeptgebühr und von der e-card Gebühr

Folgende Personengruppen werden von der Rezeptgebühr befreit:

- Personen mit geringem Einkommen.
- Personen, die auf Grund eines Leidens oder eines Gebrechens überdurchschnittliche Ausgaben nachweisen können.
- Die jährliche Rezeptgebührenbelastung ist mit 2% der Nettopension gedeckelt. Darüber hinaus wird automatisch keine Rezeptgebühr mehr verrechnet.
- Personen mit anzeigepflichtigen Krankheiten.

Anträge können beim zuständigen Krankenversicherungsträger gestellt werden.

Finanzielle Aspekte der Pflege

Pflege kostet Geld. Auf welche Unterstützungen und Zuschüsse Sie im Zusammenhang mit Pflege und Betreuung Anspruch haben, erfahren Sie im Gemeindeamt und in der Beratungsstelle für Betreuung und Pflege.

4 Pflege und Betreuung

Die Gemeinden bieten ein dichtes Netz an Angeboten und Unterstützungen, um älteren Menschen möglichst lange ein selbständiges Leben in den eigenen vier Wänden zu ermöglichen. Dazu gehört auch, sich frühzeitig über das bestehende Pflege- und Betreuungsangebot zu informieren.

Der Sozialverband bestehend aus den 6 Gemeinden Au-Damüls-Schnepfau-Schopperrau-Schröcken-Warth und hat dazu eine eigene Beratungsstelle geschaffen, die Interessierte über das bestehende Pflege- und Betreuungsangebot und mögliche finanzielle Unterstützung informiert.

Beratungsstelle für Betreuung und Pflege

Beraterin Katharina Köß

Telefon: 0664 / 883 880 42

E-Mail: cm@gemeinde-au.at

Termine für Hausbesuche können am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag zwischen 8 und 12 Uhr telefonisch vereinbart werden. Gerne steht Katharina Köß auch telefonisch für Auskünfte zur Verfügung.

5 Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht, Erwachsenenvertretung

In diesem Kapitel geht es um Vorkehrungen für eine Zeit, in der Menschen nicht mehr selbst entscheiden können. Die Patientenverfügung regelt medizinische Belange, die Vorsorgevollmacht und die Erwachsenenvertretung regeln die gesetzliche Vertretung.

5.1 Patientenverfügung

- Nur Sie sollten in erster Linie für sich selbst bestimmen können, wie weit Krankenhäuser und Ärzte bei ihrer Behandlung gehen sollen bzw. dürfen.
- Nicht nur für ältere Menschen stellt sich „im Falle des Falles“ die Frage der medizinischen Behandlungsmethode. Oft genug treffen solche Entscheidungen auch auf junge Menschen zu (Unfall oder Folgen einer Erkrankung).
- Was ist, wenn Sie nicht mehr in der Lage sind, notwendige Entscheidungen über die medizinische Versorgung allein zu treffen?

Bereits im Jahre 2006 hat der Gesetzgeber dafür die Möglichkeit einer Patientenverfügung eingeführt. Die Patientenverfügung ist eine Erklärung, mit der Sie **zukünftige medizinische Behandlungen ablehnen** können. Man unterscheidet zwischen einer **beachtlichen Patientenverfügung**, die für den Arzt eine Orientierungshilfe darstellt (keine strenge Bindung an den Verfügungsinhalt; es ist ein Interpretationsspielraum gegeben) und der verbindlichen Patientenverfügung, die für den behandelnden Arzt verpflichtend ist. Die **verbindliche Patientenverfügung** kann nur schriftlich und über vorangegangene Aufklärung durch einen Arzt bei einem Notar, Patientenanwalt oder Rechtsanwalt errichtet werden und gilt für 8 Jahre. Jede Patientenverfügung, die bei einem Notar errichtet worden ist, wird auf Wunsch in das Patientenverfügungsregister eingetragen, wo es rund um die Uhr im Notfall von Krankenhäusern und Ärzten abgerufen werden kann.

Weitere Informationen erhalten Sie bei der Patienten-anwaltschaft für Vorarlberg (Telefon: 05522 / 815 53), bei der Hospiz Vorarlberg (Telefon: 05522 / 200 11 00) und bei einem Notar oder Rechtsanwalt Ihres Vertrauens. Kontaktadressen erfahren Sie über die Notariatskammer (Telefon: 0512 / 564 141, E-Mail: notariatskammer@nktv.at) oder über das Bezirksgericht (siehe Seite 35).

5.2 Vorsorgevollmacht

5.2.1 Allgemeines

Die Vorsorgevollmacht soll dann wirksam werden, wenn jemand die zur Besorgung seiner Angelegenheiten erforderliche Geschäftsfähigkeit oder Einsichts- und Urteilsfähigkeit oder Äußerungsfähigkeit verliert.

Die Angelegenheiten, zu deren Besorgung die Vollmacht erteilt wird, müssen ganz konkret angeführt werden. Der Bevollmächtigte darf nicht in einem Abhängigkeitsverhältnis oder in einer anderen engeren Beziehung zu einer Einrichtung stehen, in der sich der Vollmachtgeber aufhält oder von der dieser betreut wird (§ 243 Abs. 1 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch).

Selbstbestimmung ist dem Gesetzgeber grundsätzlich wichtig. Durch eine geistige Behinderung oder eine psychische Krankheit (auch Demenz zählt dazu) kann es notwendig werden, dass gesetzliche Vertreter Verantwortung für die betroffenen Menschen übernehmen und verpflichtet sind, zum Wohle dieser zu handeln (Vorsorgevollmacht, Erwachsenenvertretung). So stellt die neue Rechtslage klar, dass die Bestellung einer Erwachsenenvertretung nicht zulässig ist, wenn durch eine **Vorsorgevollmacht** ausreichend vorgesorgt wurde.

In der **Vorsorgevollmacht** müssen die zukünftigen anzuvertrauenden Angelegenheiten angeführt werden. Eine Vollmacht der Art „in allen Angelegenheiten“ reicht nicht aus.

Es können für verschiedene Aufgabengebiete (z.B. Gesundheitsvorsorge, Vermögensangelegenheiten) auch **verschiedene** Bevollmächtigte eingesetzt werden. Auch die Einsetzung eines Ersatzbevollmächtigten ist zulässig.

5.2.2 Formvorschriften bei Vorsorgevollmachten

1. Die Vorsorgevollmacht kann nur vor einem Notar, einem Rechtsanwalt, oder in einfachen Fällen vor einem Erwachsenenschutzverein errichtet werden und wird im Österreichischen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) registriert. Die Vollmacht muss vom Vollmachtgeber unterschrieben werden.
2. Die Vorsorgevollmacht muss im **Österreichischen Zentralen Vertretungsregister** (ÖZVV) eingetragen werden.
3. Widerruf:
Der Vollmachtgeber kann die von ihm ausgestellte Vorsorgevollmacht **jederzeit formlos** - unabhängig von seiner Geschäftsfähigkeit - und ohne Angabe von Gründen widerrufen. Selbst bei einem eingetretenen Vorsorgefall kann der Vollmachtgeber „zu erkennen geben“, dass er vom Bevollmächtigten nicht mehr vertreten sein will (**Vetorecht**).

Erst mit Eintritt und Eintragung des Vorsorgefalls, also wenn die Person nicht mehr entscheidungsfähig ist und dies durch ein ärztliches Zeugnis bestätigt wird, wird die Vorsorgevollmacht wirksam. Sie ist nicht zeitlich befristet, endet aber in jedem Fall

- mit dem Tod der vertretenen Person,
- mit dem Tod der bevollmächtigten Person,
- wenn ein Gericht die Vorsorgevollmacht mit Beschluss beendet, z.B. weil die bevollmächtigte Person nicht zum Wohl der vertretenen Person handelt,
- mit Eintragung oder Kündigung bzw. des Widerrufs durch die vertretene Person oder des Wegfalls des Vorsorgefalls im ÖZVV

Vollmachtgeber und bevollmächtigte Person sollten je eine Ausfertigung der Vollmacht aufbewahren.

Nähere Informationen:

- Amtstag der Bezirksgerichte
(österreichweit immer Dienstag 8–12 Uhr nach
Terminvereinbarung; Telefonnummer siehe Seite 35)
- Notariatskammer (Telefon: 0512 / 564 141)
- Rechtsanwaltskammer (Telefon: 05522 / 711 22)

5.3 Erwachsenenvertretung

Mit 1. Juli 2018 trat das neue Erwachsenenschutzgesetz in Kraft, das die frühere Sachwalterschaft neu regelt. Erklärtes Ziel des Erwachsenenschutzgesetzes ist es, die Selbständigkeit jeder Person so lange wie möglich aufrechtzuerhalten und anzuerkennen und die vertretene Person in ihren Angelegenheiten lediglich zu unterstützen und nicht über sie hinweg zu entscheiden.

Es gibt vier mögliche Arten der Vertretung einer unterstützungsbedürftigen volljährigen Person, die durch unterschiedlich ausgeprägte Befugnisse den Betroffenen mehr Selbstbestimmung ermöglichen.

Die verschiedenen Arten sind:

- Vorsorgevollmacht
- Gewählte Erwachsenenvertretung
- Gesetzliche Erwachsenenvertretung
- Gerichtliche Erwachsenenvertretung

Die gerichtliche Erwachsenenvertretung ersetzt die frühere Sachwalterschaft. Die Befugnisse sind aber deutlicher auf bestimmte Vertretungshandlungen beschränkt, eine gerichtliche Erwachsenenvertretung für alle Angelegenheiten ist nicht mehr vorgesehen.

Die Wirkungsdauer einer solchen Vertretung endet mit der Erfüllung der Aufgabe bzw. spätestens drei Jahre nach ihrer Bestellung. Eine Verlängerung um jeweils weitere 3 Jahre ist möglich.

Die Bestellung eines gerichtlichen Erwachsenenvertreters/einer Erwachsenenvertreterin soll nur das letzte Mittel sein, wobei die Alternativen dazu durch die vier Arten der Bevollmächtigung weiter ausgebaut wurden.

Die **gewählte** und die **gesetzliche Erwachsenenvertretung** können direkt - ohne Beiziehung des Gerichts - bei Notaren, Rechtsanwälten, oder der IfS Erwachsenenvertretung **registriert** werden.

Nähere Informationen:

- IfS Institut für Sozialdienste Beratungsstelle
Impulszentrum, Gerbe 1135, 6863 Egg, Telefon: 0517 / 555 20
- IfS Erwachsenenvertretung
Poststraße 2, 6850 Dornbirn, Telefon: 0517 / 555 90
- Notariatskammer, Telefon: 0512 / 564 141
- Vorarlberger Rechtsanwaltskammer, Telefon: 05522 / 711 22
- Bezirksgericht Bezau
Platz 39, 6870 Bezau, Telefon: 057 / 6014 3482
- Notar: Sprechtag bei der Gemeinde (Informationen auf der Homepage www.gemeinde-au.at unter "Amtliche Termine")

6 Nachlassregelung

Was zu Lebzeiten gut vorbereitet und entschieden wurde, bringt Ruhe in Krisensituationen. Dieses Kapitel beschäftigt sich mit Entscheidungen, die im Zusammenhang mit dem eigenen Tod und der Bestattung von Angehörigen zu treffen sind.

Die Informationen im Kapitel 6.1 (Testament) können nur einen groben Überblick vermitteln. Da es sich um einen komplexen juristischen Fachbereich handelt, empfehlen wir, bei der Erstellung eines Testaments Kontakt mit einem Notar oder einem Rechtsanwalt aufzunehmen. Die Adressen sämtlicher Notare erfahren Sie über die Notariatskammer (Telefon: 0512 / 564 141, E-Mail: notariatskammer@nktv.at) oder über das Bezirksgericht (Telefonnummern siehe Seite 35).

6.1 Testament

Allgemeine Informationen

Grundsätzlich sind alle Vermögenswerte wie Liegenschaften, Sparguthaben, Schmuck oder Forderungen gegen andere Personen vererbbar. Aber auch Schulden sind vererbbar. Wenn der Erbe oder die Erbin die Erbschaft annimmt, gibt er oder sie eine Erbantrittserklärung ab und tritt in die Vermögensnachfolge des Verstorbenen.

Ein Testament ist die (jederzeit widerrufliche) Erklärung, an wen das Vermögen zur Gänze oder quotenmäßig übergehen soll. Jede über 18 Jahre alte Person, die im Vollbesitz der geistigen Kräfte ist, kann ein Testament verfassen.

Testamentsformen

Die wichtigsten Testamentsformen sind das eigenhändige und das fremdhändige Testament.

Beim **eigenhändigen** Testament muss das Testament vom Verfasser eigenhändig geschrieben und mit vollem Namen unterschrieben werden. Das eigenhändige Testament kann zu Hause (in der Vorsorgemappe) oder bei einem Notar oder Rechtsanwalt hinterlegt werden.

Das **fremdhändige** Testament (PC oder dritte Person) muss vom Testamentsverfasser unterschrieben werden. Zusätzlich wird die Unterschrift von drei Zeugen benötigt. Beachten Sie, dass bei einem fremdhändigen Testament einige Formvorschriften einzuhalten sind.

Die österreichische Notariatskammer führt ein zentrales Testamentsregister, in welchem Testamente registriert werden können. Nähere Auskünfte dazu und über die Möglichkeiten der Testamentserstellung erhalten Sie bei allen Notaren und Rechtsanwälten.

Kosten und Widerruf

Die Kosten der Testamentserstellung durch einen Notar oder einen Rechtsanwalt sind bei unkomplizierten Testamenten überschaubar. Erkundigen Sie sich vor der Testamentserstellung nach den Kosten. Testamente können **geändert** und **widerrufen** werden. Dies kann ausdrücklich, stillschweigend (durch Errichtung eines neuen Testaments) oder durch das Vernichten des Testaments erfolgen. Auch bei einem Widerruf oder einer Änderung ist eine Vorabinformation durch den Notar oder Rechtsanwalt empfehlenswert.

Das Testament ist nicht der geeignete Ort, um die Bestattung zu regeln, da das Testament erst im Verlassenschaftsverfahren (nach der Bestattung) geöffnet wird.

6.2 Bestattungsvorgaben und -wünsche

Halten Sie schriftlich fest, wie Ihre Bestattung durchgeführt werden soll: Bestattungsart (Feuerbestattung, Erdbestattung), Todesanzeige, Wünsche für die Trauerfeier, ...

Folgende Leitfragen helfen Ihnen dabei.

Bestattungsvorsorge / Sterbeversicherung

Ich habe eine Bestattungsvorsorgeversicherung
(Sterbeversicherung) abgeschlossen: ja nein

Versicherungsgesellschaft:

Polizzenummer:

Art der Bestattung

Erdbestattung

anonyme Bestattung

Feuerbestattung

Überführung nach:

Bestattungsort / Friedhof

Eine Grabstätte ist vorhanden.

Friedhof:

Letzter Verstorbener:

Eine Grabstätte ist nicht vorhanden.

Ich wünsche die Bestattung auf folgendem Friedhof:

Denken Sie darüber nach, ob Sie zu Lebzeiten eine Grabstätte erwerben wollen.

Für Bürger mit islamischer Religion gibt es den gemeindeübergreifenden Friedhof in Altach. Kontakt: SILA Bestattung, Robert-Koch-Straße 18a, 6845 Hohenems, Telefon: 0664 / 435 59 27

Wünsche für die Trauerfeier

- Ich wünsche eine stille Bestattung nur im Kreis meiner engsten Angehörigen.
- Ich wünsche eine gewöhnliche Bestattung.
- Ich möchte zuhause aufgebahrt bleiben. Wenn ja, wie lange _____
- Ich möchte gerne folgende Kleidung tragen: _____
- Ein Sterbebild ist bereits angefertigt und liegt dieser Mappe bei
- Textwunsch bei der Trauerfeier: _____
- Musikwunsch bei der Trauerfeier: _____

In Vorarlberg besteht kein Gebietsschutz für Bestatter. Es ist trotzdem von Vorteil, einem Bestatter aus ihrem Umfeld das Vertrauen zu schenken, da sich dieser mit den Gepflogenheiten vor Ort am besten auskennt.

Bestattungsinstitut

Der Bestatter übernimmt folgende Aufgaben:

- die Verständigung des Totenbeschauarztes
- das Ankleiden, Einsargen und die Überführung zum Friedhof
- die Besorgung der Sterbeurkunde
- die Benachrichtigung des zuständigen Pfarramtes
- die Druckaufträge von Parten, Trauerbildern und Danksagungen und Todesanzeigen in Zeitungen
- die Terminabsprache mit dem Krematorium
- die Ausrichtung der Trauerfeier
- die Überführung von und nach allen Ländern der Erde

- die Verrechnung mit der Sterbeversicherung
- Benachrichtigungen/Todesanzeige: erstellen Sie eine Liste der Angehörigen und Freunde, welche im Todesfall zu benachrichtigen sind

Zur standesamtlichen Todesfallmeldung werden nachstehende Dokumente benötigt. Halten Sie diese für den Bestatter bereit.

- Geburtsurkunde (Familienbuch)
- Heiratsurkunde
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- Scheidungsurteil

Nächstgelegens Bestattungsinstitut:

Bestattungsunternehmen Helbock, Bruggan 214, 6863 Egg,
Mobil: 0664 / 400 92 33, Telefon: 05512 / 2102

Im Telefonbuch (Herold) finden Sie in den gelben Seiten unter „Bestattungsunternehmen“ alle in Vorarlberg aktiven Bestattungsunternehmen angeführt.

Das von mir ausgewählte Bestattungsinstitut

Name:	Telefon, Fax:
_____	_____
Straße/Hausnummer:	PLZ/Ort:
_____	_____

Tätigkeiten, die im Rahmen der Verabschiedung und Bestattung notwendig sind (Einsargen, Aufbahrung, Fahrt zum Krematorium,...), sind den offiziellen Bestattungsunternehmen vorbehalten.

Bei der **Gestaltung** der Verabschiedung sind die Pfarreien behilflich.

Für Konfessionsfreie bietet der Verein „Abschied in Würde“

Unterstützung bei der Gestaltung von Trauerfeiern an.

Kontakt: Kornfeld 32, 6840 Götzis, Telefon: 0664 / 460 64 91

Angehörige und Freunde, die im Todesfall zu benachrichtigen sind bzw. eine Todesanzeige erhalten sollen

Vorname, Name:	Straße, Hausnummer, PLZ/Ort:	Telefon:
_____ _____	_____ _____	_____

6.3 Checkliste: Was ist nach einem Todesfall zu erledigen?

	Telefon:	Datum:	erledigt:
1. Bestattungsunternehmen beauftragen	_____	_____	<input type="checkbox"/>
2. Krankenkasse verständigen	_____	_____	<input type="checkbox"/>
3. Arbeitgeber verständigen	_____	_____	<input type="checkbox"/>
4. Pensionsversicherungsträger verständigen	_____	_____	<input type="checkbox"/>
5. Vereine benachrichtigen	_____	_____	<input type="checkbox"/>
6. Sonderurlaub beim eigenen Arbeitgeber beantragen	_____	_____	<input type="checkbox"/>
7. Testament an Notar oder Nachlassgericht übergeben	_____	_____	<input type="checkbox"/>
8. Finanzamt verständigen	_____	_____	<input type="checkbox"/>
9. Versicherungen verständigen	_____	_____	<input type="checkbox"/>
10. Gewerkschaft verständigen	_____	_____	<input type="checkbox"/>
11. Mitgliedschaften kündigen	_____	_____	<input type="checkbox"/>
12. Radio, TV abmelden oder umschreiben	_____	_____	<input type="checkbox"/>
13. Mietwohnung, Garage u.a. kündigen	_____	_____	<input type="checkbox"/>
14. ev. Nachmieter suchen	_____	_____	<input type="checkbox"/>
15. Wohnungsauflösung vorbereiten	_____	_____	<input type="checkbox"/>

	Telefon:	Datum:	erledigt:
16. Energieverbrauchswerte (Strom/Gas/Wasser) ablesen lassen	_____	_____	<input type="checkbox"/>
17. Abonnements (Zeitungen, Zeitschriften) kündigen	_____	_____	<input type="checkbox"/>
18. Kraftfahrzeug abmelden	_____	_____	<input type="checkbox"/>
19.	_____	_____	<input type="checkbox"/>
20.	_____	_____	<input type="checkbox"/>
21.	_____	_____	<input type="checkbox"/>
22.	_____	_____	<input type="checkbox"/>

7 Anhang

Auf den folgenden Seiten finden Sie das Formular „Patientenverfügung“.

Patientenverfügung

Diese Patientenverfügung wird gemäß Patientenverfügungs-Gesetz (BGBl. I Nr. 55/2006 i. d. g. F.) errichtet.

Meine Patientenverfügung

Ohne Druck und Zwang, nach reiflicher Überlegung und in Kenntnis der (rechtlichen) Tragweite erstelle ich diese Patientenverfügung für den Fall, dass ich nicht mehr entscheidungsfähig bin.

Diese Patientenverfügung soll verbindlich gelten.

[1] Meine Daten

Vorname(n) _____

Nachname(n) _____

Geburtsdatum _____ Telefon _____

Straße/Nr. _____

Postleitzahl _____ Wohnort _____

[2] Beschreibung meiner persönlichen Umstände und Einstellungen

Damit meine behandelnden Ärztinnen/Ärzte für den Fall, dass ich mich während meiner medizinischen Behandlung nicht mit ihnen verständigen kann, meinen Willen als Patient(in) besser beurteilen können, halte ich Folgendes über meine Einstellung zu meinem Leben, meiner Gesundheit und Krankheit, meinem Sterben und meinem Tod bzw. meiner religiösen Einstellung fest:

[3] Inhalt der Patientenverfügung

Meine Patientenverfügung soll in **folgenden Situationen** gelten:

Die medizinischen Behandlungen, die ich im Folgenden konkret beschreibe, **lehne ich ab:**

[4] Sonstige Anmerkungen

[5] Meine Vertrauenspersonen

Folgende Person(en) dürfen von Ärztinnen/Ärzten Informationen über meinen Gesundheitszustand erhalten:

Vor- und Nachname(n) _____

Straße/Nr., Postleitzahl, Wohnort _____

Telefon _____ E-Mail _____

Vor- und Nachname(n) _____

Straße/Nr., Postleitzahl, Wohnort _____

Telefon _____ E-Mail _____

[6] Hinweis auf eine Vorsorgevollmacht

Ich habe eine Vorsorgevollmacht bei Notarin/Notar, Rechtsanwältin/Rechtsanwalt oder einem Erwachsenenschutzverein erstellt. Die bevollmächtigte Person ist:

Vor- und Nachname(n) _____

Straße/Nr., Postleitzahl, Wohnort _____

Telefon _____ E-Mail _____

[7] Ärztin/Arzt, die/der mich beim Erstellen der Patientenverfügung aufgeklärt und beraten hat

Vor- und Nachname(n) _____

Straße/Nr., Postleitzahl, Wohnort _____

Telefon _____ E-Mail _____

[8] Ärztliche Aufklärung

Als Ärztin/Arzt habe ich mit der Patientin/dem Patienten ein ausführliches Gespräch geführt. Diese(r) ist zum Zeitpunkt der Beratung in der Lage, das Besprochene zu verstehen und ihren/seinen Willen danach zu richten. Im Gespräch haben wir die gesundheitliche Ausgangslage und die medizinischen Folgen der im Einzelnen abgelehnten Maßnahmen umfassend besprochen und ich beschreibe den **Inhalt dieses Gespräches** wie folgt:

Ich als Ärztin/Arzt habe die Patientin/den Patienten über Wesen und Folgen der Patientenverfügung für die medizinische Behandlung ausführlich informiert. Die Patientin/Der Patient schätzt die **medizinischen Folgen** der Patientenverfügung zutreffend ein, weil

Ort, Datum

Name, Unterschrift und Stempel Ärztin/Arzt

[9] Errichtung vor einer/einem rechtskundigen Mitarbeiterin/Mitarbeiter der Patientenvertretung oder des Erwachsenenschutzvereins oder vor einer Notarin/einem Notar bzw. einer Rechtsanwältin/einem Rechtsanwalt.

Ich habe die errichtende Person über das Wesen der verbindlichen Patientenverfügung und die rechtlichen Folgen sowie die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs belehrt. Insbesondere habe ich darauf aufmerksam gemacht, dass die Verfügung von der Ärztin/vom Arzt in aller Regel befolgt werden muss, selbst dann, wenn die untersagte Behandlung medizinisch indiziert ist.

Ort, Datum

Name, Unterschrift und Stempel

[10] Bestätigung meiner Patientenverfügung

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich meine Patientenverfügung selbst errichtet habe.

Ort, Datum

Unterschrift

[11] Zeugen

Nur für den Fall, dass die/der Erkrankte nicht in der Lage ist zu unterschreiben, muss sie/er bei „Unterschrift“ ein Handzeichen setzen. Dieses muss entweder notariell oder gerichtlich beglaubigt sein oder vor zwei Zeuginnen/Zeugen erfolgen. Eine/r der Zeuginnen/Zeugen muss den Namen der Person, die mit Handzeichen gefertigt hat, unter dieses Handzeichen setzen.

Wenn auch ein Handzeichen nicht möglich ist, muss die Errichtung der Patientenverfügung von einer Notarin/einem Notar (oder einem Gericht) beurkundet werden.

1. Zeugin/Zeuge

Name und Unterschrift _____

2. Zeugin/Zeuge

Name und Unterschrift _____

Hinweis

Falls diese Patientenverfügung nicht alle Formvorschriften einer verbindlichen Patientenverfügung erfüllen sollte, ist sie dennoch bei der Ermittlung des Patientenwillens zu berücksichtigen (§§ 8, 9 Patientenverfügungs-Gesetz).

Dieses Formular wurde in Zusammenarbeit der ARGE PatientenanzwältInnen und Hospiz Österreich erarbeitet und wird von dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz sowie den folgenden Institutionen empfohlen:



Diese Vorsorgemappe ist eine Initiative der Gemeinde Au.
Die Inhalte wurden vom Gemeindeamt und dem Sozialausschuss der Gemeinde Au bearbeitet.

Herzlichen Dank der Stadt Feldkirch und dem Seniorenbeirat beim Amt der Vorarlberger Landesregierung, die uns ihre Vorsorgemappen zur Verfügung gestellt haben.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde in der Vorsorgemappe auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Gemeint und angesprochen sind natürlich immer beide Geschlechter.

Impressum

Herausgeber: Gemeinde Au
Druck: Gemeindeamt Au
3. Auflage, Februar 2024



Gemeindeamt Au

BM Ing. Andreas Simma

Argenau 376

6883 Au

Telefon: 05515/2220

E-Mail: gemeindeamt@gemeinde-au.at